

KR
Über LR

Schriftlicher Antwortvorschlag zur kleinen Anfrage Nr. 24/23 der SPD-Fraktion

Anfrage:

Ergänzung des ÖPNV-Angebots und ist sehr beliebt.

Zwischenzeitlich hat die Muttergesellschaft Clever Shuttle Insolvenz angemeldet, was unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb des EMIL in Taunusstein haben wird. Hierdurch ist Idstein nicht betroffen, da der Vertragspartner die NVG ist.

Nach Zeitungsberichten soll EMIL auf eine andere Gesellschaft übertragen werden. Das bedeutet, dass bei allen On Demand Verkehren im RMV die eingesetzte Software von loki nicht mehr genutzt werden kann. Laut der Webseite der RTV ist mit Einschränkungen bei EMIL zu rechnen.

- Ist die Situation dem Landrat als Verkehrsdezernenten bekannt?
- Welche Einsparungen/Kürzungen sind zu erwarten?
- Müssen sich RTV und die Kommunen Taunusstein und Idstein auf höhere finanzielle Beiträge einstellen?

Antwort:

Es ist zutreffend, dass über die Muttergesellschaft der ehemaligen Clevershuttle Südwest GmbH, die GHT Mobility GmbH, im April 2023 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, während die Clevershuttle Südwest sowie die weiteren Clevershuttle-Regionalgesellschaften operativ profitabel waren. Ende September 2023 entschieden die Gläubiger der GHT Mobility, diese zeitnah zu zerschlagen. In Folge dessen teilten der Insolvenzverwalter der GHT Mobility und der vom Insolvenzverwalter eingesetzte Geschäftsführer der Clevershuttle-Regionalgesellschaften der RTV und den weiteren bundesweit über 20 Auftraggebern der Clevershuttle-Regionalgesellschaften mit, dass Clevershuttle den Betrieb der beauftragten On-Demand-Verkehre noch längstens bis zum 31. Oktober 2023 garantieren könne, wobei unklar sei, ob die nötigen Personale vollumfänglich solange im Unternehmen gehalten werden können. Hierauf bezog sich der Hinweis auf der Webseite der RTV.

Zutreffend ist weiterhin, dass im Rheingau-Taunus-Kreis hiervon nur Emil Taunusstein betroffen ist, nicht Emil Idstein. Auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) bzw. im Förderprojekt „OnDeMo FRM“ gibt es weitere Verkehre, die hiervon nicht betroffen sind, bspw. der LahnStar in Limburg. Bei diesen Verkehren wird die loki-Software weiterhin unverändert eingesetzt.

In enger Abstimmung mit den übrigen OnDemand-Auftraggebern bundesweit und mit dem RMV gelang es der RTV und den Partnern im OnDeMo-Förderprojekt höchst rechtzeitig, für die betroffenen Verkehre einen neuen Betreiber mit der Via Mobility zu finden und die Verkehre lückenlos ab dem 01. November 2023

weiterzuführen. Hierbei war es aufgrund der Kürze der Zeit notwendig, auch die Software von loki auf Via umzustellen.

Herr Landrat Zehner war über die Situation, die ergriffenen Maßnahmen und Entwicklungen von Anfang an und zu jeder Zeit vollumfänglich informiert.

Es sind keine Kürzungen oder Einsparungen zu erwarten, der Verkehr wurde in vollem Umfang zu den bestehenden Konditionen übernommen.

Die Via-Software wird für die restliche Laufzeit der Verkehre (Ende 2024) ohne Mehrkosten bereitgestellt. Der Software-Vertrag mit loki endet Ende 2024. Die Lizenzen für die nicht betroffenen Verkehre werden bis dahin genutzt und wie vorgesehen abgerechnet. Bei den betroffenen Verkehren (u.a. Emil Taunusstein) werden die Lizenz-Kosten für 2024 einmalig in 2023 abgegolten. Nach Abzug des Fördermittel-Anteils bzw. der Kostenbeteiligung RMV verbleiben bei Emil Taunusstein hierfür 7.000 €, die zu je 50% auf die RTV und auf die Stadt Taunusstein entfallen.

Gez.

Sandro Zehner
Landrat

I/KR

über

FDL 1.7
FBL I
Herrn Landrat Zehner

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 25/23 der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.11.2023;
Anerkennung Hauptschulabschluss**

Die o.a. kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten werden Schülerinnen und Schülern geboten, einen anerkannten Hauptschulabschluss zu erreichen?

Der Hauptschulabschluss kann an den KGS'en, IGS'en, den Hauptschulen (im Rheingau-Taunus-Kreis exklusiv auch an der Gutenberg-Realschule in Eltville im Rahmen des laufenden Schulprojektes) und den Mittelstufenschulen erlangt werden.

Darüber hinausgehende Möglichkeiten bieten die Beruflichen Schulen im Rahmen der BzB- und BÜA-Angebote. Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB) sind Bestandteil der Berufsschule. Sie richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, ihnen den Übergang in die Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis zu erleichtern. In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung besteht die Möglichkeit, den Abschluss der Bildungsgänge zu erreichen, zudem besteht ergänzend die Möglichkeit, einen dem Hauptschulabschluss bzw. dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

Das primäre Ziel der BÜA (Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung) ist es, Schülerinnen und Schüler bereits nach einem Schuljahr in ein passgenaues Ausbildungsverhältnis zu vermitteln. Hierzu findet eine enge Verzahnung der Schulen, der Schulsozialarbeit, den Betrieben, der örtlichen Agentur für Arbeit und den Kammern statt.

Hauptschulabschlüsse können auch durch den Abschluss einer dualen Berufsausbildung erworben werden. Es gibt Programme wie OloV - Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule - Beruf und QuABB, Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule.

Ebenso möglich ist eine Nichtschülerprüfung im Rahmen des 2. Bildungsweges.

Die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in der einfachen oder qualifizierenden Form ist eine besondere Prüfungsform für Personen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen und keine öffentliche allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besuchen. Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die einzelnen Staatlichen Schulämter in ihren Aufsichtsbereichen zuständig.

2. Besteht nach dem Hessischen Schulgesetz die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss auch mittels eines Freiwilligen Sozialen Jahres (wie bspw. bei der Fachhochschulreife) zu erreichen bzw. kann diese Möglichkeit im Rheingau-Taunus-Kreis geschaffen werden?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt sind diesbezügliche evtl. Änderungen im HSchG derzeit nicht erkennbar.


Gilberg
(VfA)

Brandschutz/Rettungsdienst

Herr Böger

Bad Schwalbach, 27. November 2023

☎ 161

An

I.KR

über FDL III.3 o.V.

über FDL II.7 o.V.

über FBL III o.V.

über FBL II o.V.

über Landrat

im Hause

N
20.11.2023
14.11.2023
Scheidt
am

Anfrage: Erste-Hilfe-Kurse und Pilotprojekt Feuerwehr, Nr. 26/23 der CDU Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus vom 6. November 2023

1. Inwieweit wurde der am 4. Februar 2020 beschlossene CDU-Antrag „Laienreanimation“ umgesetzt? Welche Schulen haben einen Workshop zum Thema Laienreanimation durchgeführt? (bitte nach Schulen auflisten)
2. Wird an allen weiterführenden Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis ein Erste Hilfe- oder Sanitätskurs angeboten? Falls nicht, wird die Kreisverwaltung gebeten, Stellung zu nehmen, weswegen kein Angebot besteht und welche Möglichkeiten die Kreisverwaltung sieht, ggf. in Kooperation mit den Hilfsdiensten ein solches Angebot zu etablieren (bitte nach Schulen auflisten).
3. Wann wird der Kreistagsbeschluss vom 29. Juni 2021 zum Thema „Mehr Feuerwehren an Schulen“ umgesetzt bzw. wann erhält der Kreistag den hierzu in Auftrag gegebenen Konzeptvorschlag von Seiten des Kreisausschusses?

Stellungnahme des FD II.7 zu Punkt 1:

Während der Corona-Krise konnte aus zeitlichen und auch aufgrund der bestehenden Kontaktbeschränkungen mit der Umsetzung des am 4. Februar 2020 beschlossenen CDU-Antrags „Laienreanimation“ nicht begonnen werden.

Die Umsetzung von Beschlussteil 1 des genannten Beschlusses begann im September 2023: Am 20. September 2023 fand unter der Federführung der Gesundheitsverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises ein Pilotprojekttag zum Reanimationstraining unter dem Motto „Schüler

retten Leben“ an der IGS Obere Aar in Taunusstein für den Jahrgang 7 mit Unterstützung der Hilfsorganisationen ASB, DRK und der Johanniter Unfallhilfe statt.

Noch im Jahr 2023 sollen einzelne Lehrerinnen und Lehrer an der IGS Obere Aar als Multiplikatoren geschult werden, um ein jährliches Reanimationstraining in Form eines Workshops an der Schule für die Jahrgänge ab Klasse 7 umzusetzen.

In der nächsten Phase des Projektes sollen ab 2024 die übrigen weiterführenden Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis einbezogen werden. Die dort interessierten Lehrerinnen und Lehrer sollen ebenfalls geschult werden, um die Rolle der Multiplikatoren übernehmen. Ziel ist, dass, wie auch an der IGS Obere Aar, die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen einmal jährlich ein Reanimationstraining erhalten.

Regionales Ziel ist es, bis 2025 alle beteiligten Lehrkräfte, welche als Multiplikatoren fungieren, so zu befähigen, dass das Projekt selbständig läuft.

Die Zielgruppe wurde im Rahmen des Projektes auf die Jahrgänge beginnend ab Jahrgang 7 erweitert und inkludiert auch die Jahrgänge 9.

Die Finanzierung findet durch Haushaltsmittel des Kreises statt. Dafür wurden Gelder für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 30.000,-€ für Material und Schulungen eingestellt.

Des Weiteren wurden der Rotary Club und der Lions Club mit der Bitte um Prüfung angeschrieben inwieweit sie das Projekt durch Anschaffung von Reanimationspuppen unterstützen können.

Die Umsetzung von Beschlussteil 2 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Möglichkeiten zum Beispiel in Form von Wiederbelebungsmassentrainings, Infokampagnen oder Auffrischkursen werden noch eruiert.

Die Hilfsorganisationen -Anliegen aus Beschlussteil 3 - sind bei allen Überlegungen einbezogen.

Stellungnahme des FD II.7 zu Punkt 2

Folgende Angebote liegen in den Schulen -Stand 27. November 2023- vor:

Schule	Ort	Angebot Erste Hilfe	Sanitätsdienst Partner
Aartalschule, Kooperative Gesamtschule	Aarbergen – Michelbach	Ja, ein Sanitätskurs für Schülerinnen und Schüler	Nein
Nikolaus-August-Otto-Schule, Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	Bad Schwalbach	zukünftig geplant, im Rahmen des Sanitätsdienstes	Ja / ASB
Janusz-Korczak-Schule, Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, Beratung- und Förderzentrum des Rheingau-Taunus-Kreises	Bad Schwalbach	Nein	Nein
Gutenbergrealschule	Eltville	Ja, für Lehrkräfte und Schulpersonal	Ja / Malteser Hilfsdienst
Gymnasium Eltville	Eltville	Ja, für Lehrkräfte	Ja / Malteser Hilfsdienst
Berufliche Schulen Rheingau	Geisenheim	Ja, für Lehrkräfte	Nein
Leopold-Bausinger-Schule, Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Geisenheim	Ja, für Lehrkräfte	Nein
Rheingauschule Gymnasium	Geisenheim	Ja, für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler	Ja / DRK

Schule	Ort	Angebot Erste Hilfe	Sanitätsdienst Partner
Lindenschule Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Hohenstein	Ja, für Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeitende, Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter	Nein
Gesamtschule Wallrabenstein Integrierte Gesamtschule	Hünstetten	Ja, für Lehrkräfte und Schulsanitäter	JA / DRK
Limesschule, kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	Idstein	Im Rahmen des Sanitätsdienstes	Ja / Malteser Hilfsdienst
Pestalozzischule Gymnasium	Idstein	Ja, für Lehrkräfte	Ja / DRK
Erich Kästner-Schule, Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	Idstein	Nein	Nein
Theißtalschule, Kooperative Gesamtschule	Niedernhausen	Im Rahmen des Sanitätsdienstes	Ja / ASB
Hildegardisschule, Integrierte Gesamtschule	Rüdesheim	Ja, für Lehrkräfte	Ja / DRK
Gymnasium Taunusstein	Taunusstein	Ja, für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler	Ja / Johanniter
IGS Obere Aar, Integrierte Gesamtschule mit Grundstufe	Taunusstein	Ja, für Lehrkräfte und Verwaltungskräfte	Ja / Johanniter
Berufliche Schulen Untertaunus	Taunusstein	Ja, für Lehrkräfte	Nein

Stellungsname des FD III.3 zu Punkt 3

Durch verschiedene außerplanmäßige Aufgaben und die allgemein angespannte Personalsituation des Fachdienstes III.3 in den vergangenen Jahren, konnte das Projekt „Mehr Feuerwehr in Schulen“ bislang nicht priorisiert bearbeitet werden.

Neben den oben genannten allgemeinen Gründen ist in diesem Kontext insbesondere die Änderung des Hessischen Schulgesetzes zu erwähnen: Seit Ende 2022 ist die Brandschutzerziehung als Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schulen gesetzlich vorgeschrieben (vgl. §6 Abs 4 HSchG). Diese Gesetzesänderung stellt die Brandschutzerziehung mit der Verkehrserziehung gleich und hat direkte Auswirkungen auf das Arbeitsaufkommen für die Brandschutzdienststellen der Landkreise in diesem Bereich.

Als gesetzliche Pflichtaufgabe fühlte sich die Brandschutzdienststelle verpflichtet die konzeptionelle Planung und Koordinierung der Brandschutzerziehung dem Pilotprojekt temporär vorzuziehen. An dieser Stelle sei allerdings angemerkt, dass eine Umsetzung dieser Pflichtaufgabe automatisch auch die Wahrnehmung der Feuerwehren in den Schulen verbessert. Die Brandschutzerziehung wird, wenn auch unter anderem Namen, das grundsätzliche Ziel des Pilotprojektes aufgreifen.

Für das erste Quartal 2024 ist ein gemeinsames Treffen von Vertretern der Brandschutzdienststelle und Vertretern der Kreisfeuerwehrverbände geplant um mit der Erarbeitung des beauftragten Konzeptvorschlages zu beginnen. Da in einigen Kommunen bereits vergleichbare Projekte angestoßen wurden, sollen vorhandenen Erfahrungen sowie die Expertise der Beteiligten in die Konzepterstellung einfließen und entsprechend berücksichtigt werden.


(Böger)

Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen
Herr Karl-Heinz Gamber
IV.3

Bad Schwalbach, 17.11.2023
☎ 460

An

I.KR

über

KB, Wieczorek *Wieczorek* 20.11.2023

und

FDL IV.3, Frau Grein

Gn 21.11.23

J 22/11 IV

Stellungnahme zur kleinen Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus Nr. 27/23 vom 06.11.2023

Thema: K 642 – Sanierung Schwalbacher Straße in Eltville

Die FDP-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Frage:

1. Wie ist der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand bezüglich der Straßensanierung sowie der Einrichtung eines Kreisels in Höhe Eltville-Wiesweg?

Der Ausbau der OD Eltville im Zuge der K 642 (Schwalbacher Straße) einschließlich Neubau eines Kreisels an der Einmündung Wiesweg ist Bestandteil des vom Kreistag beschlossenen Kreisstraßensanierungsprogramms 2021 bis 2030. Der Ausbau soll an der Einmündung Kiliansring/Gutenbergstraße beginnen und an der Einmündung zum neuen Gewerbegebiet Stockborn (Hundetrainierplatz) enden. Am 30. Mai 2023 hat die Stadt Eltville dem RTK die Umgestaltungswünsche für die Schwalbacher Straße, die sich aus der letzten Verkehrskommission entwickelt haben, zugesandt. Darin enthalten sind Engstellen, Buskaps, Platzgestaltungen und allgemeine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen. Diese Vorschläge werden in einem Planungskonzept aufgenommen und überprüft. Die in diesem Jahr beabsichtigte Vergabe der Planungsleistungen wurde verschoben, da das gesamte Kreisstraßensanierungsprogramm starken Einsparmaßnahmen unterliegt und eine Neubewertung der enthaltenen Projekte im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung erfolgen muss.

H. Gamber
(Gamber)

Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen
Herr Karl-Heinz Gamber
IV.3

Bad Schwalbach, 17.11.2023
☎ 460

An

I.KR

über

KB, Wieczorek *Wieczorek* 20.11.2023

und

FDL IV.3, Frau Grein

Gu 21.11.23

J 22/11 IV

Stellungnahme zur kleinen Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus Nr. 27/23 vom 06.11.2023

Thema: K 642 – Sanierung Schwalbacher Straße in Eltville

Die FDP-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Frage:

1. Wie ist der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand bezüglich der Straßensanierung sowie der Einrichtung eines Kreisels in Höhe Eltville-Wiesweg?

Der Ausbau der OD Eltville im Zuge der K 642 (Schwalbacher Straße) einschließlich Neubau eines Kreisels an der Einmündung Wiesweg ist Bestandteil des vom Kreistag beschlossenen Kreisstraßensanierungsprogramms 2021 bis 2030. Der Ausbau soll an der Einmündung Kiliansring/Gutenbergstraße beginnen und an der Einmündung zum neuen Gewerbegebiet Stockborn (Hundetrainierplatz) enden. Am 30. Mai 2023 hat die Stadt Eltville dem RTK die Umgestaltungswünsche für die Schwalbacher Straße, die sich aus der letzten Verkehrskommission entwickelt haben, zugesandt. Darin enthalten sind Engstellen, Buskaps, Platzgestaltungen und allgemeine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen. Diese Vorschläge werden in einem Planungskonzept aufgenommen und überprüft. Die in diesem Jahr beabsichtigte Vergabe der Planungsleistungen wurde verschoben, da das gesamte Kreisstraßensanierungsprogramm starken Einsparmaßnahmen unterliegt und eine Neubewertung der enthaltenen Projekte im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung erfolgen muss.

H. Gamber
(Gamber)

I KR
Kreisorgane

über

Herrn Landrat
Sandro Zehner

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 28/23 der SPD Kreistagsfraktion vom 15.11.2023;
Neubau des Gefahrenabwehrzentrums
Schreiben KR vom 16.11.2023**

1. Wann ist mit der Vorlage von Plänen zu rechnen?
2. Wann ist mit der Vorlage von einem Bauzeitenplan zu rechnen?
3. Wann ist mit der Inbetriebnahme des Gebäudes zu rechnen?

Die o.g. Kleine Anfrage beantworten wir wie nachstehend :

Im Zuge der weiteren Planungen für den Neubau des Gefahrenabwehrzentrums hat mit der Beratungsgesellschaft PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (Partnerschaft Deutschland), Berlin, Mitte Oktober 2023 ein Austausch stattgefunden. Auf dieser Grundlage hat PD eine Eckpunktevereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen erarbeitet und dem Kreis übermittelt. Darauf aufbauend wird aktuell mit PD eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen. Vertragslaufzeit 04. Dezember 2023 bis 31. März 2024

PD wird im Rahmen dieser Beauftragung im Vorfeld zum Gesellschafterbeitritt des Kreises (siehe hierzu TOP III.9 – KT am 04.12.2023 – Kauf von Anteilen der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH), die Projektrahmenbedingungen und bisherigen Grundlagen plausibilisieren und zusammen mit dem Kreis einen ersten Projektablaufplan erstellen.

Folgender Leistungsumfang ist mit der o.g. Vereinbarung festgeschrieben:

Grundlagenermittlung

Sichtung bereits erstellter und vorhandener Unterlagen, die im Rahmen des bisherigen Projektverlaufes seitens des Kreises erarbeitet wurden zur Feststellung des aktuellen Projektstand. Daraus zu klärende Punkte und Themen werden in Abstimmung mit dem Kreis zusammen identifiziert um die weiteren Aufgaben und Schritte abzuleiten. Darüber hinaus werden die wesentlichen Projektziele in Abstimmung definiert. Dazu gehören neben den Kosten-, Termin-, und Qualitätszielen auch die Klärung von Nachhaltigkeits- und bestehender Klimaziele.

Plausibilisierung der Beschaffungsmethoden

Die PD wird auf Grundlage des aktuellen Projektstandes zusammen mit dem Kreis mögliche Beschaffungsmethoden erörtern und die Voraussetzungen als auch die damit verbundenen weiteren Projektschritte aufzeigen. Insbesondere sollen hierbei alternative Beschaffungsmethoden mit einbezogen werden.

Aufstellen des Projektablaufplans

Auf Grundlage der vorliegenden Sachlage und der Festlegung der Beschaffungsmethode wird in Zusammenarbeit mit dem Kreis das Projekt in einem groben Ablaufplan dargestellt. Dazu gehört die Einbeziehung aller dafür relevanten Projektparameter (soweit zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt), beispielsweise Termine, Projektphasen, Beratungsleistungen, Schnittstellen usw.).

Zusammenstellung der Ergebnisse

PD wird die Ergebnisse und Festlegungen in Form einer abschließenden Präsentation aufarbeiten und zusammenstellen und in einem Abschlusstermin vorstellen.

Nach dieser Phase erfolgt die weitere Zusammenarbeit mit PD auf der Grundlage der Beschlussfassung KT 04.12.2023 – TOP III. 9 - Kauf von Anteilen der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH (Gesellschaftsbeitritt). Der KA-Beschluss dazu wurde bereits am 13.11.2023 unter TOP B1 – DS XI/942 gefasst.



Schardt

Beantwortung der Anfrage 29/23 der SPD-Fraktion

Vorbemerkung:

Da sich die Fragen an das Rheingau-Musik-Festival als eigenständige juristische Person richteten, hat der Kreisausschuss den Geschäftsführer des Rheingau-Musik-Festival gebeten, die Fragen zu beantworten.

Präambel:

Das Rheingau Musik Festival ist das größte privatwirtschaftlich finanzierte Musikfestival in Europa. Jedes Jahr werden an ca. 30 Spielorten im Rheingau und der Rhein-Main Region ca. 160 Konzerte mit 130.000 Besuchern veranstaltet. Damit ist das Rheingau Musik Festival auch eine der größten touristischen Akteure in der Region und ist Anlass für viele touristische Übernachtungen und Besuche im RTK.

Seit vielen Jahren bietet die ESWE Verkehr einen kostenfreien Sonderbusshuttle zu den Konzerten in Kloster Eberbach und zu den Open Air Veranstaltungen auf Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads an. Alle drei Rheingauer Monumente weisen nur bedingt eine Parkplatzkapazität für eine größere Besucheranzahl auf. An den Veranstaltungsabenden werden Ausweichparkplätze geschaffen. Zu den Veranstaltungen fahren jeweils 2 Sonderbusse ab Wiesbaden. Ca. 10.000 Personen wurden pro Jahr befördert.

Die Sonderbusse waren ein Angebot für Besucher, die bewusst auf die Anreise mit dem Auto verzichten wollen, die aus sozialen Gründen nicht auf ein Auto zurückgreifen können oder z.B. aus Altersgründen die Fahrt eigenständig nicht mehr allein antreten können.

Dabei ist festzuhalten, dass die Besucher des RMF generell einen Wirtschaftsfaktor für den Rheingau darstellen, da neben dem Konzertbesuch auch weitere Angebote der Region genutzt werden. Die Umwegrentabilität des RMF für den Rheingau wird auf ein Vielfaches der Konzertkartenpreise geschätzt.

Im Jahr 2022 hat die ESWE Verkehr, vertreten durch den neuen Geschäftsführer, das Angebot des Shuttleverkehrs einseitig für beendet erklärt. Als Grund wurde hierzu europäisches Recht und Vergaberichtlinien genannt. Bis heute konnte die ESWE Verkehr noch nicht darlegen, wieso dieses Angebot über mehrere Jahre unproblematisch war.

Da für das Jahr 2022 der Vertrag mit der ESWE Verkehr bereits unterschrieben war, wurde das Busunternehmen Engelhardt aus Heidenrod seitens des RMF beauftragt die Fahrten durchzuführen. Die Rechnung wurde einmalig von der ESWE Verkehr getragen.

Im Jahr 2023 hat das RMF den Shuttleverkehr komplett eigenständig organisiert und mit der Firma Engelhardt umgesetzt. Die hohe fünfstellige Rechnung wurde vom RMF getragen.

Das RMF hofft, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden den Shuttleverkehr ab dem Jahr 2024 wieder einsetzt, da hier vor allem Wiesbadenerinnen und Wiesbadener zu den Konzerten befördert werden. Aus Sicht des RMF ist dies ein wichtiger Bestandteil der kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe für Personengruppen, die ansonsten hiervon ausgeschlossen werden oder aus sozialen Gründen keine Alternative haben. Für den RTK ist es ein attraktives Angebot, viele Besucher in den Rheingau zu bringen und das Verkehrsaufkommen dabei zu reduzieren

Ohne die Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird der Shuttleverkehr für das Jahr 2024 ff. eingestellt werden müssen.

Das RMF bittet den RTK und alle Kreisorgane um Unterstützung bei den Gesprächen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- 1. Das RMF ist an Herrn Landrat Kilian im Jahr 2022 herangetreten, um eine Unterstützung in der Verhandlung mit der ESWE Verkehr und der Landeshauptstadt Wiesbaden seitens des RTK zu erhalten. Da die beförderten Besucher ein starker Wirtschaftsfaktor für den Rheingau darstellen, sah das RMF hier auch ein Interesse seitens des RTK begründet. Die Geschäftsführung der RTV hat bei einem Gespräch im Rathaus der Landeshauptstadt Wiesbaden teilgenommen. Die letztendliche Lösung für das Jahr 2022 musste dann allerdings vom RMF selbstständig mit der ESWE Verkehr umgesetzt werden. Ein kostenloser Shuttleverkehr seitens des RTV wurde vom RMF nicht angefragt.*
- 2. Im Jahr 2022 und 2023 hat das Busunternehmen Engelhardt aus Heidenrod die Fahrten durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden die Kosten durch die ESWE Verkehr übernommen. Im*

Jahr 2023 wurden die Kosten durch das RMF übernommen. Die Abrechnung erfolgte zu marktüblichen Preisen und lag in der Summe im oberen fünfstelligen Bereich pro Jahr.

- 3. Die Frage richtet sich an den Landrat und nicht an das RMF. Das RMF kann hier nur beitragen, dass die Gespräche mit Herrn Landrat Kilian geführt wurden und Herr Landrat Zehner zu dieser Zeit nicht im Amt war.*
- 4. Das RMF hat die Shuttlebusse im Jahr 2023 vollständig selbst finanziert. Insofern erübrigt sich die Frage.*
- 5. Das RMF ist beim Kulturfonds Rhein-Main nicht antragsberechtigt. Ein Kulturfonds RTK ist uns nicht bekannt. Das RMF hat sich im Jahr 2023 um einen Zuschuss bei der Kulturbeauftragten des RTK bemüht. Hier hat das RMF eine Unterstützung von 2.000€ erhalten. Darüber ist das RMF dankbar. Dieser Betrag kann allerdings nicht verglichen werden mit den hohen Finanzierungskosten des Shuttles in 2023.*

Rheingau Musik Festival Konzert GmbH

Marsilius Graf von Ingelheim

-Geschäftsführer-



Rheinallee 1
65375 Oestrich-Winkel

Tel: + 49 67 23 91 77-12
Mobil: +49 175 52 66 774
eMail: voningelheim@rheingau-musik-festival.de
www.rheingau-musik-festival.de

Intendant und Geschäftsführer: Michael Herrmann
Geschäftsführer: Marsilius Graf von Ingelheim
Handelsregister Wiesbaden, HRB 20 151

I.KR

über

stv. FDL III.5

und

stv. FBL in III

und

Herrn

Landrat Zehner

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 30/23 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2023
hier: Feuerwerke Taunus Wunderland**

Vorbemerkung: Anwohner aus Wambach und aus Seitzenhahn berichten über wiederkehrende Feuerwerke im Taunus Wunderland und äußern Beschwerden über davon ausgehende Belästigungen. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die Feuerwerke durch die Kreisverwaltung genehmigt?

Antwort: Nein. Zuständig ist gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Medizinproduktrechts (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ArbSchZV) vom 11. August 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 788,791) in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) der Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad als örtliche Ordnungsbehörde.

2. Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Antwort: Entfällt, siehe Ausführungen zu Antwort 1

3. Wenn ja, nach welchen Maßgaben wurde die Entscheidung getroffen? Handelt es sich um eine gebundene Entscheidung oder um eine freie Ermessensentscheidung?

Antwort: Entfällt, siehe Ausführungen zu Antwort 1

4. Falls es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, wurden die Interessen der Anwohner berücksichtigt und in welcher Weise wurden diese gegen andere Rechtsgüter abgewogen?

Antwort: Entfällt, siehe Ausführungen zu Antwort 1

(Gabel)

Koordination FB II
Herr Marco Krähling
II.K

Bad Schwalbach, 24.11.2023
☎ 9601

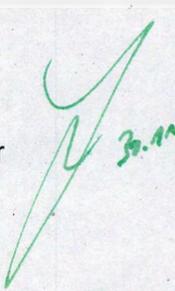
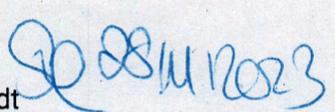
FD I.KR
Herr Irrgang

über

Landrat
Sandro Zehner

über

FBL II
Frau Schmidt

Schriftliche Stellungnahme zur kleinen Anfrage Nr. 31/23 der AfD-Fraktion

1. *Auf welche Höhe beläuft sich der Anteil an den o.g., seitens des Landes und des Bundes gewährten Geldsummen, wie er auf den Rheingau-Taunus-Kreis und die kreiszugehörigen Gemeinden entfallen soll (bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie ggf. nach Landes- und Bundesmitteln gesondert aufschlüsseln)?*
2. *Inwiefern wird seitens des Kreisausschuss davon ausgegangen, dass durch den unter dem Punkt 1 erfragten Geldbetrag der durch den Flüchtlingszuzug entstandenen Belastungssituation, wie sie v.a. in einer nahezu vollständigen Ausschöpfung aller im Kreisgebiet vorhandenen Unterbringungskapazitäten besteht, tatsächlich abgeholfen ist?*

Zu 1.:

Die Vereinbarung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 hat die zusätzliche Bereitstellung von Mitteln vom Bund an die Länder, sowie weitere finanzwirksame Maßnahmen geregelt. Ein direkter Anspruch auf Zuweisung an die Kommunen besteht dadurch nicht. Eine Mittelverteilung wurde noch nicht bekannt gegeben und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unkonkret.

Die Verteilung der zusätzlichen 50 Mio. aus Landesmitteln erfolgt bereits für das Kalenderjahr 2023. Der Anteil für den Rheingau-Taunus-Kreis beträgt 1.569.541,00 Euro.

Zu 2.:

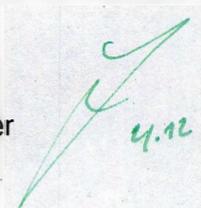
Es wird davon ausgegangen, dass auch mit den zusätzlich bereit gestellten Mitteln eine vollständige Übernahme der Aufwendungen nicht gewährleistet sein wird.


Christoph

FD I.KR
Herr Irrgang

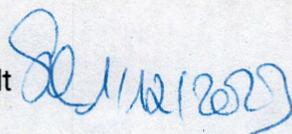
über

Landrat
Sandro Zehner



über

FBL II
Frau Schmidt



Schriftliche Stellungnahme zur kleinen Anfrage Nr. 32/23 der AfD-Fraktion

Im Wege der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.23 sind eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der letztlich den Landkreisen und Kommunen obliegenden Flüchtlingsaufnahme im Umfang von 7500 Euro pro asylsuchender Person und 3,7 Mrd. Euro insgesamt, sowie weitere Maßnahmen zur Abhilfe der akuten Flüchtlingskrise beschlossen worden. Dieser MPK waren Gespräche zwischen den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände der im Land Hessen gelegenen Kommunen einerseits und der hessischen Landesregierung andererseits vorangegangen.

Der Kreisausschuss wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Weise hat sich der Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Landrat, bisher bei der Hessischen Landesregierung und/oder der Bundesregierung dafür eingesetzt, die Zuweisungszahlen von Flüchtlingen in den Rheingau-Taunus-Kreis zu reduzieren?
2. Welche Maßnahmenforderungen im Einzelnen wurden im Zuge dessen vom Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Landrat, erhoben:
 - a) eine Reformierung der „Bürgergeld“- und Sozialhilfe-Leistungen als „Pull-Faktor“ in ihrer Gesamtheit,
 - b) eine Rücknahme des sog. Rechtskreiswechsels für als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereiste Personen,
 - c) eine Abschiebe-Offensive für vollziehbar ausreisepflichtige Personen,
 - d) die Reaktivierung des z. T. de facto außer Kraft gesetzten „Dublin-Verfahrens“?

- e) *die Einführung eines bundesübergreifenden Daten- und Informationssystems zur Erfassung und Verteilung von asylsuchenden Personen,*
- f) *die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär schutzberechtigten Personen, und*
- g) *der Stopp freiwilliger Aufnahmeprogramme?*

Bei den angefragten Punkten handelt es sich um Bundes- oder Landesgesetze, auf deren Änderung der Rheingau-Taunus-Kreis keinen direkten Einfluss hat. Der Landrat hat im Rahmen der politischen Interessensarbeit über die kommunalen Spitzengremien an entsprechenden Gesprächen teilgenommen, um die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis gegenüber den übergeordneten Ebenen aktiv zu verdeutlichen.



C. Christoph

Jugendhilfe
Frau Blees
II.5

Bad Schwalbach, 23.11.2023
☎ 761

KR
Herrn Matera

über

Landrat
Herrn Zehner

über

Fachbereichsleiterin II
Frau Schmidt

Handwritten signatures and dates in green and blue ink. The green ink includes a signature and the date '20.11.'. The blue ink includes a larger signature.

Kleine Anfrage der AFD –Fraktion Nr. 33/23 vom 17. November 2023
Sicherstellung der Minderjährigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
hier: Antwortvorschlag

Frage 1:

„In welchem Maß ist sichergestellt, dass Personen, die im Rheingau-Taunus-Kreis als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen werden/worden sind (UMA) auch tatsächlich minderjährig sind?“

Zu 1.:

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch *Einsichtnahme in die Ausweispapiere* oder hilfsweise mittels einer *qualifizierten Inaugenscheinnahme* einzuschätzen und festzustellen (§ 42f Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration geht das Jugendamt des RTK bei der Altersfeststellung folgendermaßen vor:

1. Das Jugendamt erlangt Kenntnis von der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen.
2. Das Jugendamt führt ein erstes persönliches Gespräch durch. Insofern ein qualifizierter Dolmetscher über zeitliche Kapazitäten verfügt, wird das Gespräch mit zwei erfahrenen Fachkräften des Fachteams umA zur Erfassung der Personalien am nächsten / spätestens am übernächsten Werktag durchgeführt.

Zur Klärung der Altersfrage bedient sich das Jugendamt dabei der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Beiziehung von evtl. vorhandenen Dokumenten oder anderer Beweismittel, Auskünften jeder Art, Anhörung von Beteiligten, Befragen von Zeugen, die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten und Zeugen).

Es wird eine Niederschrift über die Altersangabe im Sinne der Beweismittelerhebung gemäß § 21 SGB X (Ziffer I.4 Erlass des Hessischen Sozialministeriums zum Clearingverfahren) von den Mitarbeitern des umA - Teams vor Ort erstellt.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen und an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Es werden nur die als minderjährig festgestellten Personen erfasst, eine Erfassung der als volljährig festgestellten Personen erfolgt nicht.

Frage 2:

„Durch welche Maßnahmen erfolgt diese Sicherstellung?“

Zu 2.:

Wie unter 1. bereits dargelegt, erfolgt die Altersfeststellung im Zuge der qualifizierten Inaugenscheinnahme (maßgeblich ist hier die Würdigung des Gesamteindrucks), des persönlichen Gespräches (Berücksichtigung findet neben dem äußeren Erscheinungsbild auch die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand sowie weitere Auskünfte und relevante Informationen) und weiterer zur Verfügung stehender Beweismittel.

Frage 3:

„Bei wie vielen UMAs hatte der Kreis bisher in 2023 Zweifel? Welche Maßnahmen hat er aufgrund der Zweifel wie oft ergriffen?“

Zu 3.:

Wie unter 1. bereits dargelegt, wird die Anzahl der Personen, bei denen im Rahmen des Clearingverfahrens die Volljährigkeit festgestellt wird, nicht erfasst. Bei Feststellung der Volljährigkeit wird die Person aus der Obhut des Jugendamtes entlassen und an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Frage 4:

„Welche Kosten entstehen dem Rheingau-Taunus-Kreis pro UMA?“

Zu 4.:

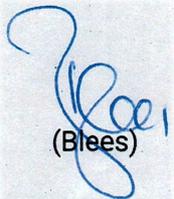
Dem Landkreis werden die Unterbringungskosten für umA seitens des Landes voll erstattet.

Frage 5:

„Wie viele UMAs sind gegenwärtig in Betreuung? Welche Anzahl wird für das Jahresende geschätzt? Welchen Kosten entspricht das jeweils auf ein Jahr hochgerechnet?“

Zu 5.:

Gegenwärtig befinden sich 113 umA's in Betreuung. Für das Jahresende wird ungefähr von einer Betreuung von 120 umA's ausgegangen. Nach derzeitiger Prognose zum 31.12.2023 werden die Aufwendungen bei ca. 6,6 Mio. € liegen.


(Blees)

I KR
Kreisorgane

über

Herrn Landrat
Sandro Zehner

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 34/23 der AfD Kreistagsfraktion vom 17.11.2023;
Sprachregelungen in der Kreisverwaltung;
Schreiben KR vom 23.11.2023**

Die o.g. Kleine Anfrage beantworten wir wie nachstehend :

1. Welche Weisungen wurden in dem Zusammenhang mit „Gendern“ durch Landrat oder KA gegeben? Können diese Weisungen dem Kreistag bekannt gemacht werden ?

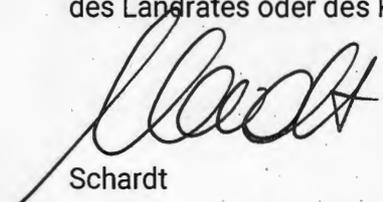
Bereits Landrat Kilian hat mit dem Ersten Kreisbeigeordneten die Benutzung von Gender Punctuation etc. bei dienstlichen Schriftstücken ausgeschlossen
Im Frühsommer 2023 wurde die Software GenderProfi in der Kreisverwaltung bereitgestellt, die praktisch und unkompliziert bei der Anwendung von gendersensibler Sprache unterstützt. Das Programm ist so eingestellt, dass es die Nennung beider Geschlechter sowie eine neutrale Schreibweise unterstützt. Sonderzeichen sind explizit ausgenommen.

2. Welche Punkte des AfD Antrags betrachtet der KA bzw. der Landrat als durch diese Weisungen inwieweit als erledigt und wieso ?

Da es keine Weisungen, Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen des Landrates oder des Kreisausschusses gibt, kann dazu keine Aussage getroffen werden.

3. Die Einladung zur Jugenddemokratiekonferenz aus dem Projekt „Demokratie leben“ ist teilweise gegendert. Wird der Landrat bzw. der KA darauf hinwirken, dass dieses in Zukunft unterbleibt ?

Die Einladung zur Jugenddemokratiekonferenz wurde durch das Jugendforum des Rheingau-Taunus-Kreises erstellt. Das Jugendforum unterliegt nicht den Weisungen oder Anweisungen des Landrates oder des Kreisausschusses.

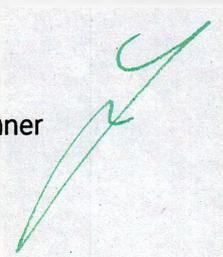


Schardt

FD I.KR.
Herr Irrgang

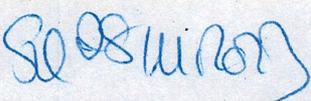
über

Landrat
Sandro Zehner



über

FBL II
Frau Schmidt



Schriftliche Stellungnahme zur kleinen Anfrage Nr. 35/23 der AfD-Fraktion

In der letzten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein vom 02.11.2023 wurde seitens der Verwaltung berichtet, dass 15 Standorte für die Aufstellung von Containern im Stadtgebiet Idstein zur Flüchtlingsunterbringung an die Kreisverwaltung gemeldet wurden.

Der Kreisausschuss wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- 1. Wann erfolgte diese Meldung?*
- 2. Wo genau befinden sich die Standorte?*
- 3. Wer ist Eigentümer an diesen Standorten? Bitte um genaues Spezifizieren je nach Standort!*
- 4. Wie hoch ist die geplante Kapazität je gemeldetem Standort?*

1. Die Liste mit 14 Grundstücken wurde dem Kreis am 02.11.2023 per Mail zugeschickt.

2. Es wurden folgende Grundstücke gemeldet:

- 2.1 Grundstück Wörsdorf „In der Höll“ – Idstein-Wörsdorf
- 2.2 Grundstücke In der Eisenbach – Idstein-Kern
- 2.3 Grundstück Bolzplatz Gänsberg/ Landesstr. Richtung Heftrich – Idstein-Kern
- 2.4 Grundstücke Bereich Im Wasserfall / gegenüber TaunusViertel – Idstein-Kern
- 2.5 Grundstück Seelbacher Straße / ehem. Taubenberghalle – Idstein-Kern
- 2.6 Grundstück Lore-Bauer-Halle Escher Straße – Idstein-Kern
- 2.7 Grundstück Frauwald-Hahlgarten – Idstein-Kern
- 2.8 Grundstück Hohe Straße Aussiedlerhof Frankenbach – Idstein-Wörsdorf
- 2.9 Grundstück Am Kirchweg / gegenüber TaunusViertel – Idstein-Kern

- 2.10 Grundstück an der Südtangente – Idstein-Kern
- 2.11 Mehrfamilienhaus, Pflasterwiese 14, Idstein-Walsdorf
- 2.12 Ehemaliger Betriebshof, Friedrich-Ebert-Straße – Idstein-Kern
- 2.13 Gewerbegrundstück, Am Hahlgarten – Idstein-Kern
- 2.14 Gewerbegrundstück, Richard-Klinger-Straße – Idstein-Kern

3. Diese Frage kann aus Datenschutzgründen nicht beantwortet werden.

4. Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planungen nicht beantwortet werden.



C. Christoph